

5.4. Die Kennziffer 0150 „staatlicher Erlöszuschlag“ ist auch in der bezirksgeleiteten Industrie, im örtlichen Bauwesen, im Handel, in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und in der ÖVW anzuwenden.

Die Kennziffer 1421 „Zulieferungen für den Anlagenexport/Leistungen IAP“ und Kennziffer 1431 „Zulieferungen für den Anlagenexport NSW BP/Leistungen IAP“ von Kennziffer 1421 gelten auch für die bezirksgeleitete Industrie. Die Kennziffer 0527 „Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung zu IAP“ ist auch im Bauwesen anzuwenden (z + ö).

Die Kennziffern 1596 und 1597 in den ausgelieferten Vordrucken sind nicht auszufüllen.

5.5. Zu Ziff. 14.2. (S. 61) Erläuterungen von Kennziffern:

a) In die Spalte „staatliche Aufgabe“ (60—65) ist bei solchen Kennziffern, die als Senkungsrate vorgegeben werden, die daraus ermittelte Zielstellung im Wert einzutragen und beim „Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz“ ist die Kennziffer in Gewinn und Verlust zu untergliedern.

b) 0802 Bestände an materiellen Umlaufmitteln

Die Berechnung erfolgt im Bauwesen als
Summe der Kennziffern (0803 + 0804 +
0805 + 0806 + 0807 + 0826)

In der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt die Berechnung ohne die Kennziffer 0822 „Bestand an unfertiger Produktion für Investitionen“

c) 0183 Kosten des Werkverkehrs mit Kfz:

Die Planung der Kosten des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen hat alle Kosten für den Gütertransport und die Beförderung von Personen (gemäß Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil IV, S. 18 — 2. Ergänzung), abzüglich der Kosten für Transportleistungen für Dritte, zu umfassen. Die Kosten des Werkverkehrs mit Kfz sind aus dem Konto 40620 bzw. aus dem Kostenstellenplan zu ermitteln. Diese Festlegung gilt auch für den Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 14.2.3. (S. 66) und den Abschnitt „Finanz- und Kostenplanung“ Ziff. 2.4.

6. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil K Abschnitt 15 Ziff. 3 (S. 84) der Planungsordnung:

Die Kennziffer 4.4. „Schichtkoeffizient des Produktionspersonals“ ist nicht mehr anzuwenden.

V. Zur Planung der Grundfonds und der Investitionen

Zu Teil L Abschnitt 20 (S. 31) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 1.1. Abs. 3 Buchst. d (S. 31):

Den Analysen der Kapazitätsauslastung und -entwicklung ist als Arbeitsinstrument die „Rahmenrichtlinie für die Ausarbeitung und Anwendung komplexer anlagenbezogener Grundfondsanalysen“⁷⁾ zugrunde zu legen.

2. Zu Ziff. 2.4. (S. 34):

a) Die Absätze 2 und 3 werden, wie folgt gefaßt:

„(2) Zur Planung der Durchführung der Investitionen ist von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und den zuständigen Ministerien unter Einbeziehung der Bezirksplankommissionen die Rang- und Reihenfolge für die Investitionsvorhaben über 1 Mio M Gesamtwertumfang und die Ver-

suchsanlagen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ohne Wertgrenze festzulegen. Dazu haben die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke Vorschläge für die volkswirtschaftlich effektivste Rang- und Reihenfolge der Vorhaben auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zu den von ihr dafür festgelegten Terminen zu übergeben. Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die Rang- und Reihenfolge für die Investitionen bis 1 Mio M Gesamtwertumfang ihrer Bereiche eigenverantwortlich festzulegen. Dabei ist die Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben und eine Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen, den Räten der Bezirke sowie den zuständigen bilanzierenden Organen zu gewährleisten.“

(3) Der mit der Rang- und Reihenfolge festgelegte Einsatz der Investitionen ist für die Planung und Bilanzierung verbindlich.“

b) Der Absatz 5 wird gestrichen.

3. Zu Ziff. 3.3. (S. 36):

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Von den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen ist als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftspläne ein Plan der Vorbereitung der Investitionen auszuarbeiten. Dabei hat die Planung der Vorbereitung der Vorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang durch die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke zu erfolgen. Die Planung der Vorbereitung für alle weiteren Vorhaben hat durch die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Kreise, Betriebe und Einrichtungen zu erfolgen. Für den Plan der Vorbereitung sind Vordrucke 0723 mit den Planentwürfen einzureichen.“

(2) Für ausgewählte Investitionsvorhaben erfolgt die zentrale Planung der Vorbereitung durch die Staatliche Plankommission. Im zentralen Plan der Vorbereitung sind die Auftragnehmer festzulegen, die im Planjahr an der Vorbereitung der Investition mitzuwirken haben.

(3) Auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben zur Vorbereitung der Investitionen des zentralen Planes der Vorbereitung haben die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Mitwirkung der festgelegten Auftragnehmer bei der Vorbereitung dieser Investitionen zu sichern.“

Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. Zu Ziff. 3.5.:

Der Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Der in den Grundsatzentscheidungen bestätigte ökonomische Nutzen aus Investitionsvorhaben, insbesondere der Zuwachs an Warenproduktion, Nettoproduktion, Export und Gewinn, die Einsparung von Importen sowie die Selbstkostensenkung und die Erhöhung der Grundfondseffektivität, ist für das Jahr der geplanten Inbetriebnahme und die folgenden Jahre in die Produktions- und Kapazitätspläne, Bilanzen sowie Kosten- und Finanzpläne aufzunehmen. Mit der Einreichung der Planentwürfe haben die Direktoren der Betriebe und die Generaldirektoren der Kombinate zu bestätigen, daß der ökonomische Nutzen aus Investitionsvorhaben für das Planjahr voll plan- und bilanzwirksam gemacht wurde. Dazu ist in den Betrieben und Kombinat ein kontrollfähiger Nachweis zur planwirksamen Durchsetzung der mit den Grundsatzentscheidungen für Investitions-

7) wird den Betroffenen direkt übergeben.